

## **Statuten des Turnverein Engi**

### **gegründet 1908**

#### **I. NAME UND SITZ**

ART. 1 Name  
Der Turnverein Engi ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB).

ART. 2 Sitz  
Sitz des Turnverein Engi ist Engi in der Gemeinde Glarus Süd

#### **II. ZWECK DES VEREINS**

ART. 3 Zweck  
Der Turnverein Engi ermöglicht seinen Mitgliedern eine vielfältige und abwechslungsreiche Sport-, Trainings- und Wettkampftätigkeit.  
Er pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und ist politisch und konfessionell neutral.

ART. 4 Zugehörigkeit  
Der Turnverein Engi ist Mitglied des Glarner Turnverbandes (GLTV), dessen Statuten, Reglementen und Verträgen er sich unterstellt. Als solcher gehört er ebenfalls dem Schweizerischen Turnverband (STV) an.

ART. 5 Ethik  
Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen, und Funktionär\*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG)

unter Ausschluss der staatlichen Gerichte

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

### III. BESTAND DES VEREINS

#### ART. 6

Mitglieder-  
kategorien

Der Turnverein Engi umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder

#### ART. 7

Untersektionen

- 1) Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Turnverein Engi Riegen und Untersektionen führen.
- 2) Die Riegen und Untersektionen können sich selbst verwalten.
- 3) Sofern sie neue, oder eigene Statuten und Reglemente führen, unterliegen dieselben der Genehmigung des Vorstandes des Gesamtvereins. Die Art der Zugehörigkeit wird mittels eines Protokolls geregelt.

#### ART. 8

Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jede natürliche Person, unabhängig von Alter und Geschlecht, aufgenommen werden.

#### ART. 9

Austritte /  
Übertritte

Austritte oder Übertritte sind auf Ende des Vereinsjahres unter schriftlicher Anzeige möglich. Das Vereinsmitglied hat auf diesen Zeitpunkt die Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

#### ART. 10

Streichung

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### ART. 11

Freimitglieder

- 1) Zu Freimitgliedern können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die in der Regel mindestens 10 Jahre im TV Engi aktiv (durchschnittlich 60%) geturnt haben.
- 2) Aktivmitgliedern, die in anderen Sektionen des Schweizerischen Turnverbands tätig gewesen sind, kann diese Zeit angerechnet werden.

ART. 12

Ausschluss

- 3) Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Turnvereins Engi oder der Verbände grob verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Turnvereins Engi als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.
- 4) Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

ART. 13

Ehrenmitglieder

- 1) Zum Ehrenmitglied des Turnvereins Engi kann ernannt werden:
  - a) wer 25 Jahre dem Turnverein Engi als Aktivmitglied angehört hat und während dieser Zeit die Turnstunden regelmässig besucht hat, oder
  - b) Wer sich um den Turnverein Engi im Besonderen oder um die Förderung des Sportes im Allgemeinen verdient gemacht hat.
- 2) Vorschläge sind dem Vorstand 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.
- 3) Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung.

#### IV. RECHTE UND PFLICHTEN

ART. 14

Beachtung der Statuten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

ART. 15

Stimmrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei-, Ehren-, und Passivmitglieder sind an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

ART. 16

Beitragspflicht

Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Freimitgliedern kann der Beitrag reduziert werden. Ehrenmitglieder, sowie Vorstandsmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

ART. 17

Vereinsvermögen

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### V. ORGANISATION UND LEITUNG

ART. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- e) die Hauptversammlung (ordentlich und ausserordentlich)
- f) der Turnstand
- g) der Vorstand
- h) die Revisoren

## Hauptversammlung

### ART. 19

- 1) Das oberste Organ des Turnvereins ist die Hauptversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.
  
- 2) Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen. Die ausserordentliche Hauptversammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Haupt-  
versammlung

a.o. Haupt-  
versammlung

### ART. 20

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Viertel eines neuen Vereinsjahres statt. Diese behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
  - b) Wahl von Vorstand, Technischer Kommission und Revisoren der Hauptsektion
  - c) Abnahme der Jahresberichte (Präsident, Oberturner, Jugileiter)
  - d) Abnahme der Jahresrechnungen des Vereins- und des Revisorenberichts
  - e) Genehmigung des Jahresprogrammes
  - f) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Ehrungen / Auszeichnungen
  - h) Wahl von Spezialkommissionen, wenn die Tätigkeit des Vereins dies erfordert.
  - i) Genehmigung von Statutenänderungen oder neuen Statuten und Reglementen
  - j) Behandlung von Anträgen vom Vorstand und Mitgliedern
  - k) Mitglieder – Mutationen
  
- 2) Der Präsident wird einzeln gewählt, die übrigen Mitglieder werden einzeln neugewählt, können aber in globo wiedergewählt werden.

Aufgaben der  
HV

### ART. 21

Die Einladung zu den Hauptversammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden oder durch Veröffentlichung in der lokalen Tageszeitung. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Einberufung

ART. 22	Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingegangen sein. Der Vorstand ist verpflichtet, jeden Antrag der Hauptversammlung zu unterbreiten, sofern die Erledigung nicht im Rahmen seiner Kompetenz liegt.	Anträge
ART. 23	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.</li> <li>b) Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in den Art. 38-40 erwähnten Geschäfte, entscheidet das relative Mehr.</li> <li>c) Bei Wahlen entscheidet beim ersten Wahlgang das absolute Mehr, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.</li> <li>d) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.</li> </ul>	Wahlen / Abstimmungen
<b>Turnstand</b>		
ART. 24	Kleinere und dringende Angelegenheiten können in einem Turnstand erledigt werden. Die gefassten Beschlüsse haben volle Gültigkeit und sind zu protokollieren.	Turnstand
<b>Vorstand</b>		
ART. 25	<ul style="list-style-type: none"> <li>1) Die Leitung des Vereins ist einem aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen.</li> <li>2) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahr.</li> <li>3) Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst. Demissionen sind mindestens 6 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter einzureichen.</li> <li>4) Der Vorstand soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.</li> </ul>	Vorstand
ART. 26	Der Vorstand vertritt den Turnverein nach aussen. Die Unterschriftenberechtigung regelt der Vorstand.	Vertretung nach aussen  Zeichnungs- berechtigung
ART. 27	Die Obliegenheiten von Vorstand, TK und Kommissionen sowie von Untersektionen und Riegen werden durch Zusatzreglemente festgelegt, die der Vorstand erlässt. (z.B. Pflichtenhefte)	Stellenbe- schriebe
ART. 28	Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig und kompetent, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er kann seine Kompetenzen im Bedarfsfall delegieren.	Kompetenzen

ART. 29

Interessens-  
konflikte

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

- 2) Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Annahme von  
Geschenken

**Revisoren**

ART. 30

Revisoren

Die Revisoren prüfen die Rechnungen des Turnvereins Engi, allfälliger Spezialfonds und Rechnungen allfällig integrierter Untersektionen und Riegen und erstatten schriftlich Bericht zuhanden der Hauptversammlung. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.

**VI. FINANZEN**

ART. 31

Einnahmen

Die Einnahmen des Turnvereins Engi bestehen aus den

- a) durch die Hauptversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträge, welche für alle Kategorien integrierenden Bestandteil der Statuten bilden (vgl. Anhang)
- b) Gönner- und Sponsorenbeiträge
- c) Erträge des Vereinsvermögens
- d) diverse Erträge

ART. 32

Mitglieder-  
beiträge

- 1) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- 2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

ART. 33  
Der Vorstand hat einen jährlichen Kredit von CHF 2'000.- zur freien Verfügung.

Vorstandskredit

ART. 34  
Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftbarkeit

ART. 35  
Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftpflicht zu versichern.  
Der Turnverein Engi versichert die turnenden Mitglieder subsidiär bei der SVK gegen die Folgen von Turnunfällen.

Unfälle

ART. 36  
1) Untersektionen und Riegen sind berechtigt, eigene Rechnungen zu führen.  
2) Sofern der Vorstand des Turnvereins Engi die allgemeinen Geschäfte der Untersektionen oder Riegen als Dachorganisation besorgt, haben diese einen von der HV festzulegenden Mitgliederbeitrag zu entrichten.  
3) Separate Rechnungen von Untersektionen und Riegen können durch Revisoren des TV Engi revidiert werden.

Untersektionen  
und Riegen

## VII. TÄTIGKEIT DES VEREINS

ART. 37  
Der Turnverein ist bestrebt, allen Mitgliedern ihrer Alters- und Fähigkeitsstufe entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen. Er fördert die vom STV betriebenen Sparten des Turnens und ist für die Durchführung von "Jugend und Sport" besorgt.

Turnbetrieb

## VIII. REVISIONSBESTIMMUNGEN

ART. 38  
Einzelne Artikel der Statuten können durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Teilrevision

ART. 39  
Eine Totalrevision der Statuten wird in die Wege geleitet, wenn der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder an der Hauptversammlung das Begehren stellen. Sie wird von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Totalrevision

## IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### ART. 40

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Turnvereins Engi kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die auflösende Versammlung, wobei dieses für die Jugendförderung im Turnbereich in Engi zu verwenden ist.

### ART. 41

Annahme

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom **31. Januar 2026** angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Vorstand des Glarner Turnverbands in Kraft.

### ART. 42

Übergangsbestimmungen

- 1) Mit Annahme dieser Statuten werden die bisherigen Statuten des Turnvereins Engi ersetzt.
- 2) Bestehende Statuten und Reglemente von Untersektionen und Riegen bedürfen keiner Genehmigung gemäss Art. 6 Abs. 3 dieser Statuten.

Engi, 31. Januar 2026

Für den Turnverein Engi:

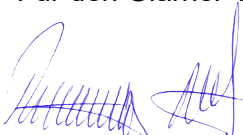


Der Präsident  
Thomas Marti



Der Aktuar  
Hannes Vögeli

Für den Glarner Turnverband (GLTV):



Der Präsident  
Thomas Nef



Die Geschäftsstelle  
Roland Fürst